

Ehescheidung und Wiederverheiratung

Die „Treue gegenüber dem Zeugnis der Heiligen Schrift und der verbindlichen kirchlichen Tradition“ ist auch für die Stellung wiederverheirateter Geschiedener in der Kirche mit Recht der oberste Grundsatz, auf den sich sowohl die drei Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz wie auch die römische Glaubenskongregation in ihren jeweiligen Stellungnahmen berufen. Für die konkrete Praxis kommen sie jedoch zu unterschiedlichen, ja teilweise unvereinbaren Folgerungen. Das ist auch kaum anders zu erwarten. Denn die Lehre der Bibel und der kirchlichen Tradition ist nicht so eindeutig und einheitlich, wie oft gesagt oder stillschweigend vorausgesetzt wird.

Das Wort Jesu von der Unauflöslichkeit jeder Ehe (Mk 10, 11 f.; Lk 16, 18) läßt keinen Zweifel zu: Für Jesus ist es der Wille Gottes, daß eine einmal geschlossene Ehe nicht geschieden werden darf. Die Urkirche hat jedoch dieses entschiedene Verbot der Ehescheidung nicht als starres Gesetz aufgefaßt. Aufgrund vielfältiger Erfahrungen von Schuld und Scheitern hielt sie sich für berechtigt, zu interpretieren und Ausnahmen zuzulassen. Das zeigt die Zufügung der „Unzuchtsklausel“ im Matthäusevangelium (5, 32 und 19, 9: „ausgenommen den Fall von Unzucht“) und, vor allem, die Erlaubnis der Scheidung von einem ungläubigen Partner, der mit dem Christ gewordenen Partner nicht zusammenleben will („Privilegium Paulinum“, 1 Kor 7, 15).

Etwa vom 4. Jahrhundert an bildeten sich zwei unterschiedliche Traditionsstränge heraus. In den Ostkirchen setzte sich die Überzeugung durch, daß man bei einer zerbrochenen Ehe von der strengen Forderung nach Unauflöslichkeit absehen und eine Wiederverheiratung des unschuldigen Partners dulden kann. Das Konzil von Trient wählte in seinem Dekret über die Ehe (1563) ausdrücklich eine Formulierung, die die östliche Praxis nicht verurteilt. Man war der Meinung, daß diese im Rahmen einer Kirchenunion durchaus weiterbestehen könne. Als Beispiel hatte man die venezianischen Besitzungen im östlichen Mittelmeer vor Augen, deren Bevölkerung – unter Bischöfen des lateinischen Ritus – der römisch-katholischen Kirche angehörte, aber die orthodoxen Traditionen und damit auch die Ehescheidungspraxis beibehielt. Noch beim Zweiten Vatikanischen Konzil gab der melchitische Patriarchalvikar Ägyptens, Elias Zoghby, im Oktober 1965 unter Hinweis auf die Unzuchtsklauseln des Matthäusevangeliums und auf die Tradition der Väter die Anregung, auch in der römisch-katholischen Kirche die östliche Praxis aufzunehmen.

Ganz anders die Entwicklung in der Kirche des Westens. Sie hat das Ehescheidungsverbot Jesu immer strikt interpretiert und Sonderregelungen im Fall des

Ehebruchs nie anerkannt. Doch entstand auch hier ein Ausnahmerecht, mit dem man, wenn auch auf anderen Wegen als im Osten, das Problem gescheiterter Ehen in manchen Fällen lösen konnte.

Als erstes ist das „Privilegium Paulinum“ zu nennen, das vom frühen Mittelalter an zum festen Bestand der kirchlichen Lehre gehört. Seit 1924 wurde es erheblich ausgeweitet zu einem „Privilegium Petrinum“, das dem Papst das Recht gibt, überhaupt jede Ehe, in der wenigstens ein Partner nicht getauft ist, „zugunsten des Glaubens“ aufzulösen. Ferner wurde im Mittelalter die Unterscheidung zwischen vollzogener und nichtvollzogener Ehe theologisch ausgebaut und der kirchlichen Autorität das Recht zugesprochen, aus einem gewichtigen Grund auch jede gültig geschlossene Ehe zwischen Getauften zu scheiden, solange sie nicht vollzogen ist. In allen diesen Fällen handelt es sich um Ehescheidungen im eigentlichen Sinn des Wortes und damit um einschränkende Interpretationen des Scheidungsverbots Jesu, das keinen Unterschied kennt zwischen Getauften und Ungetauften oder zwischen vollzogener und nichtvollzogener Ehe.

Von größerer Bedeutung für die kirchliche Praxis sind die Bedingungen einer gültigen und damit unauflöslichen Ehe. Nach dem heutigen Kirchenrecht kommt eine gültige Ehe nur zustande, wenn kein trennendes Ehehindernis vorliegt, der erforderliche Ehewille der Partner bezeugt ist und die vorgeschriebene Eheschließungsform eingehalten wird. Damit wird es möglich, beim Scheitern einer Ehe den Eheabschluß auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen und die Ehe gegebenenfalls für nichtig zu erklären. Das Scheidungsverbot gilt also in der römisch-katholischen Kirche nur für Ehen von zwei Getauften (sakramentale Ehen), die unter den genannten Bedingungen gültig geschlossen und auch vollzogen sind. Die kirchlichen Sanktionen – Ausschluß vom Kommunionempfang – treten allerdings erst bei einer Wiederverheiratung ein, obwohl das Wort Jesu schon die Scheidung verbietet.

Das heißt mit anderen Worten: Auch die römisch-katholische Kirche, die ohne Abstriche am Scheidungsverbot Jesu festhalten will, ist zu Interpretationen gezwungen. Auch sie hält sich für berechtigt, im Hinblick auf besondere pastorale Situationen oder Einzelschicksale die biblische Botschaft zu durchdenken und auf ihren eigentlichen Sinn zu befragen, und zwar nicht allein im Blick auf die strengen Weisungen Jesu, sondern auch auf seine grenzenlose Bereitschaft zu Barmherzigkeit und Vergebung. Ein solcher Reflexionsprozeß ist bei der großen Zahl betroffener Ehen in unserer Zeit überfällig. Die südwestdeutschen Bischöfe haben in höchst verantwortungsvollen Überlegungen einen weiterführenden Beitrag geleistet – ganz im Gegensatz zu dem römischen Dokument, das nur die geltenden kirchenrechtlichen Regelungen wiederholt, jedoch wesentliche Bibeltexte zum Thema, die ostkirchliche Praxis und die neueren theologischen Diskussionen nicht zu kennen scheint.

Wolfgang Seibel SJ